

Stadt Nienburg /Weser

Bebauungsplan Nr.56

"SEDAN- /WÖRTHER- / ERNSTING- /STRASS- BURGER STRASSE"

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch ... (Nds. GVBl. S. ...) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ... (Nds. GVBl. S. ...) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan Nr. 56 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden, nebeneinanderstehenden Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Nienburg, den 26.10.1982

gez.: Schlotmann
Ratsvorsitzender



gez.: Intemann
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.6.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 15.4.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Nienburg, den 16.4.1982

gez.: Intemann
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: R-Flurkartenwerk 1:1000 1435 D, 1535 C
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 07.12.82 Az.: A III 47/82
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand vom 18.06.1982) dar. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der dabei anfallenden geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei übertragen.

Katasteramt Nienburg, den 07.12.1982



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Nienburg/Weser

Nienburg/Weser, den 25.5.1982

Roßenthal
Bauberrater

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.6.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.8.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.8.1982 bis 17.9.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Nienburg, den 18.9.1982

gez.: Intemann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Nienburg, den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.10.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg, den 27.10.1982

gez.: Intemann
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Nienburg/Weser (Az. 30 61 71 00 /41) vom heutigen Tage unter Auflagen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt von der Genehmigung ausgegrenzt.

Nienburg, den 20.1.83

Genehmigungsbehörde
Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
Im Auftrag
gez.: Brieber



Der Rat der Stadt ist in der Genehmigungsverfügung vom 20.1.83 (Az. 30 61 71 00 /41) aufgeführten Auflagen in seiner Sitzung am 22.2.83 beigetreten.

Nienburg, den 23.2.1983

Der Stadtdirektor
In Vertretung gez.: Sieling
Stadtrechtsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 2.3.83 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr.4/1983 bekanntgemacht worden.

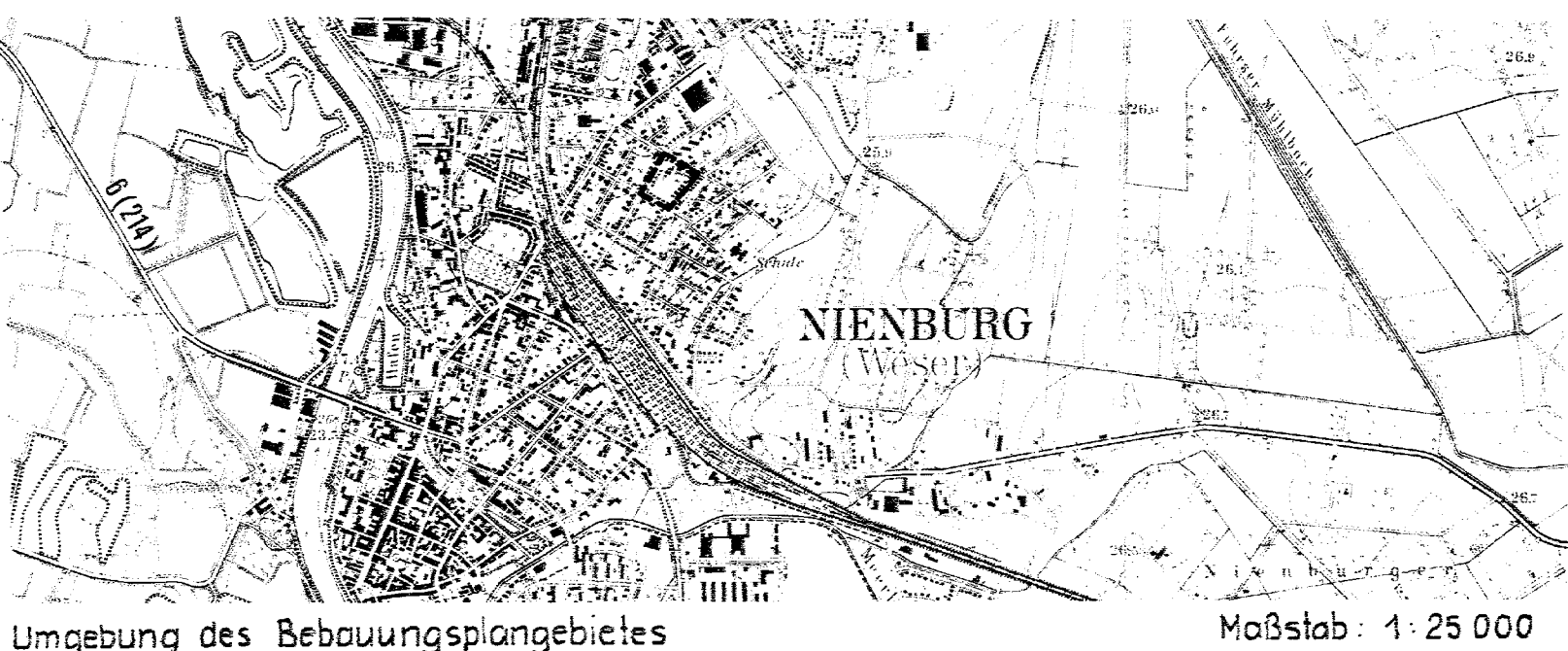
Der Bebauungsplan ist damit am 2.3.83 rechtsverbindlich geworden. Der Stadtdirektor In Vertretung gez.: Sieling Stadtrechtsrat

Nienburg/Weser, den 3.3.83

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Nienburg, den 17.05.1984

Stadtdirektor



Umgebung des Bebauungsplangebietes

Maßstab: 1:25 000

Planzeichenerklärung:

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.3 Grundflächenzahl
- 0.5 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen. Die Linie entfällt, wenn sie mit einer Baugrenze zusammenfällt.
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gezeichnet: 25.5.1982
ergänzt: 2.6.1982

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich